

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 177 (2011)

Heft: 10

Artikel: Verteidigungsdoktrin unter Berücksichtigung von Clausewitz

Autor: Beck, Roland

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-178615>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verteidigungsdoktrin unter Berücksichtigung von Clausewitz

Clausewitz entwickelte seine Vorlesungen über den Kleinen Krieg an der neuen Kriegsschule in Berlin, inspiriert durch die vielen Eindrücke und Anregungen der Reise durch die Schweiz im Jahre 1807. Damit brachte Clausewitz Grundüberlegungen zu Papier, die selbst für die heutige Verteidigungsdoktrin der Schweiz von Bedeutung sind.

Roland Beck, Chefredaktor ASMZ

Grossmächte führen Kriege ausserhalb ihrer Landesgrenzen wie beispielsweise die Weltmacht USA und ihre Bündnispartner im Irak und in Afghanistan. Die Schweiz als neutraler und unabhängiger Kleinstaat wird aber immer den Verteidigungskrieg innerhalb ihrer Landesgrenzen führen und damit den Prinzipien des Kleinen Krieges nachleben müssen.

Die Schweiz erfüllt durch ihre strenge Handhabung der allgemeinen Wehrpflicht und angesichts ihrer geographischen Gegebenheiten in geradezu idealer Weise die Voraussetzungen, die Clausewitz zur erfolgreichen Führung des Kleinen Krieges gefordert hat. Im sechsten Buch «Vom Kriege» über die Volksbewaffnung hält er fest:

«Die Bedingungen, unter welchen allein der Volkskrieg wirksam werden kann, sind folgende:

- dass der Krieg im Innern des Landes geführt,
- dass er nicht durch eine einzige Katastrophe entschieden werde;
- dass das Kriegstheater eine beträchtliche Länderstrecke einnehme;
- dass der Volkscharakter die Massregel unterstütze;
- dass das Land sehr durchschnitten und unzugänglich sei, entweder durch Gebirge oder durch Wälder und Sümpfe oder durch die Natur der Bodenkultur.»¹

Einen ersten Ansatz für eine moderne Verteidigungsdoktrin der Schweiz liefert Clausewitz mit der Aussage, der Volkskrieg müsse sich in einer ersten Phase «wie ein nebel- und wolkenartiges Wesen»² nirgends zu einem widerstehenden Körper konkretisieren, sonst richte der Feind eine angemessene Kraft auf diesen Kern und zerstöre ihn.

Weiter sagt Clausewitz, dass die ausgeprägt defensive und leidende erste Phase der Verteidigung durch eine starke offensive und aggressive zweite Phase der Verteidigung ergänzt werden müsse. So hält er fest: «Von der anderen Seite aber ist es dennoch nötig, dass sich dieser Nebel an gewissen Punkten zu dichten Massen zusammenziehe und drohende Wolken bilde, aus denen einmal ein kräftiger Blitzstrahl herausfahren kann».³

Auf einen einfachen Nenner gebracht: Clausewitz fordert im Kleinen Krieg eine Verteidigungsdoktrin, die den Gegner mit vielen kleinen Nadelstichen schwächt und abnützt, mit wichtigen Gegenangriffen wie Blitze aus heiterem Himmel zerschlägt und vernichtet. Damit ist die Grundstruktur des Kleinen Krieges im engeren Sinn des Wortes gegeben.

Nun fügt Clausewitz aber eine weitere Überlegung hinzu, die von grosser Tragweite ist. Er bezeichnet diesen Kleinen Krieg entweder «als ein letztes Hilfsmittel nach verlorener Schlacht oder als ein natürlicher Beistand, ehe eine entscheidende Schlacht geliefert wird».⁴ Damit wird gesagt, dass nach Abnützung und Schwächung des Gegners Verteidigungskräfte bereitstehen müssen, um in Schlüsselräumen den Gegner endgültig zu schlagen und zu vernichten. Das hat weitführende Konsequenzen für eine schweizerische Verteidigungsdoktrin.

Konsequenzen auf strategischer Ebene

Die Übertragung dieser Grundüberlegungen in die heutige Zeit ist nicht einfach. Selbstverständlich ist die Bedrohung nicht mehr zu vergleichen mit derjenigen, welcher die preussischen Streitkräfte in den grossen Befreiungskriegen von 1813/14 ausgesetzt waren. Auch die Bewaffnung

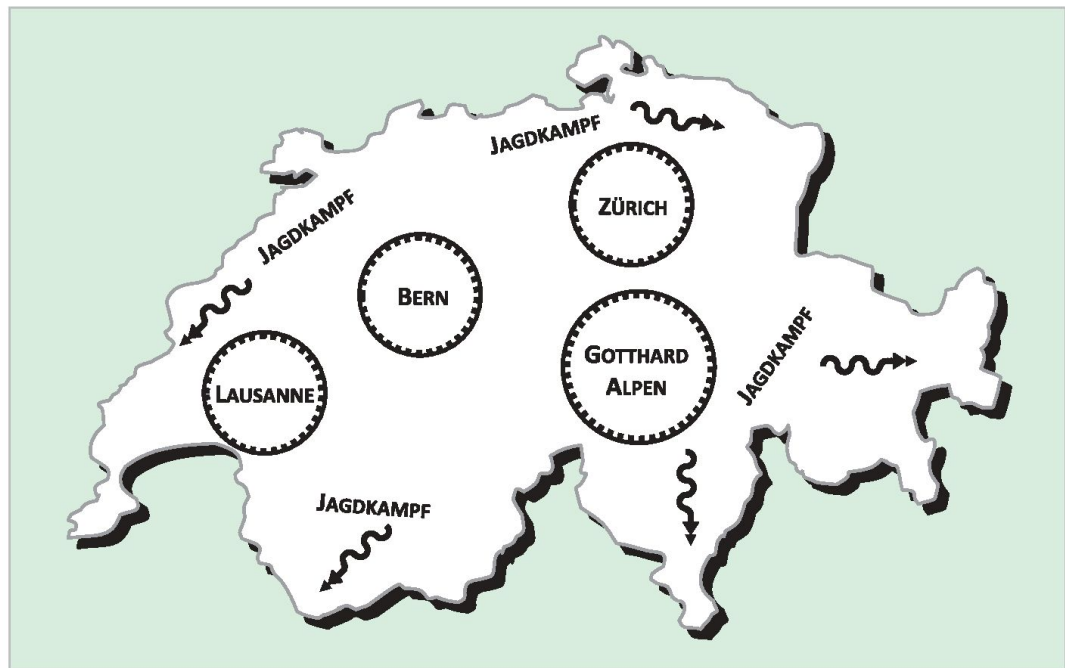
und Ausrüstung der heutigen Streitkräfte ist nicht mehr mit denjenigen von damaligen Streitkräften zu vergleichen. Deshalb können wir auch nur von Grundüberlegungen sprechen, die uns auf strategischer Ebene einen Hinweis für die Entwicklung einer schweizerischen Verteidigungsdoktrin geben.

Die Schweiz hat mit der Bildung der Armee XXI in den neunziger Jahren viele neue Elemente in ihre Verteidigungsdoktrin aufgenommen, doch leider sind diese mehrheitlich für den Grossen Krieg, oder besser gesagt, für Interventionskriege im Ausland und weniger für die Verteidigung im Landesinnern bestimmt. Die aktuelle Entwicklung der politischen Verhältnisse in der Schweiz zeigt aber, dass Auslandseinsätze seit den verlustreichen und wenig erfolgversprechenden Kriegen der Westmächte im Irak und in Afghanistan an Akzeptanz verloren und die klassische Landesverteidigung wieder an Bedeutung gewonnen hat. Starke politische Kräfte fordern sogar den gänzlichen Verzicht auf Auslandseinsätze. Verteidigung soll nicht weiter im strategischen Vorfeld der Schweiz stattfinden, sondern innerhalb der Landesgrenzen, wenn auch in Kooperation mit befreundeten Mächten.

Die von neuem postulierte sicherheitspolitische Leitidee «Sicherheit durch Kooperation» bestätigt denn auch diesen Entwicklungstrend. Die Kooperation soll aber hauptsächlich auf dem Gebiet der Ausbildung, des Nachrichtendienstes, der Katastrophenhilfe und der Friedensförderung erfolgen, während für die Verteidigung noch keine konkreten Absichten erkennbar sind. Solange in der schweizerischen Bundesverfassung die Schweiz als neutraler und unabhängiger Staat definiert wird, können Kooperationsabsichten für den Verteidigungsfall auch nicht konkreter definiert werden. Angesichts der Be-

Clausewitz liefert uns Anregungen für die Weiterentwicklung der schweizerischen Verteidigungsdoktrin.

Bild: ASMZ



drohung durch den Terrorismus, durch ballistische Raketen aus dem Mittleren Osten und nicht zuletzt durch Atomwaffen könnten solche Kooperationsabsichten aber bald zu einem wichtigen politischen Thema werden.

Konsequenzen auf taktisch-operativer Ebene

Auf taktisch-operativer Ebene ist es noch schwieriger, Prinzipien für eine moderne schweizerische Verteidigungsdoktrin festzulegen. Mit Sicherheit kann aber gesagt werden, dass starke Infanteriekräfte für den Jagdkampf im Grenzraum nötig sind, um den Gegner abzunützen und zu schwächen. In den Schlüsselräumen Zürich, Bern und Lausanne sowie im Alpenraum sind hingegen Verteidigungskräfte gefordert, die in der Lage sind, Entscheidungen herbeizuführen und den Gegner endgültig zu schlagen. Dazu gehören nicht nur die schweren Waffen wie Panzer und Artillerie, sondern auch eine leistungsfähige Luftwaffe und Luftabwehr. Ohne zeitlich und örtlich begrenzte Luftherrschaft in den Schlüsselräumen wird auch in Zukunft kein militärischer Erfolg am Boden gelingen. Deshalb kommt modernen und leistungsstarken Mitteln der Luftwaffe und der Luftabwehr eine so überraschende Bedeutung zu.

Während der Jagdkampf der Infanterie im Grenzraum frei und ohne feste Sperren und Stellungen geführt werden kann, benötigt die Verteidigung in den Schlüs-

selräumen raumgebundene Dispositive mit zugewiesenen Truppen, die den Verteidigungskampf aus vorbereiteten Stellungen und definierten Einsatzräumen führen können. Die Vorstellung in der gegenwärtigen Doktrin der Armee XXI, mit wenigen Brigaden wo immer nötig Schwergewichte zu bilden und in einem beliebigen Gelände die Verteidigung zu führen, überfordert bei weitem die Fähigkeiten einer Milizarmee und nützt die Stärken des Geländes zu wenig aus.

Aus dieser Einsicht ergeben sich weitere Konsequenzen. Die Schweiz benötigt wiederum Kampfverbände, die den Schlüsselräumen zugewiesen sind und über die nötige Ausrüstung und Ausbildung bereits in Friedenszeiten verfügen. Während Berufsarmeen rasch auf neue Bedrohungen reagieren und entsprechend umorganisiert werden können, braucht eine Milizarmee eines Kleinstaates mit jährlich nur kurzen Dienstleistungen Jahre und Jahrzehnte bis eine neue Verteidigungsdoktrin verankert und die Truppen entsprechend ausgerüstet und ausgebildet sind. Zu meinen, eine Milizarmee könne mit zwei oder drei Kampfbrigaden erst bei sich abzeichnender Bedrohung zur maximalen Kriegsstärke aufwachsen, ist eine höchst gefährliche und trügerische Illusion.

Fazit

Politiker befürchten zu hohe Kosten für eine quantitativ und qualitativ gut gerüstete Milizarmee in Friedenszeiten. Doch

Sicherheit hat ihren Preis und ohne Sicherheit oder gar mit dem Verlust des eigenen Landes sind auch alle anderen politischen Bemühungen vergeblich. Einige Politiker behaupten, die Armee müsse nur für den wahrscheinlichen Bedrohungsfall gerüstet sein und dies sei gegenwärtig der Terrorismus. Eine Bedrohung der Schweiz durch eine fremde Macht, die uns das Land streitig machen wolle, sei nicht in Sicht. Aus historischer Erfahrung wissen wir aber, dass niemand die Bedrohung auf zehn oder zwanzig Jahre vorhersagen kann. So haben beispielsweise die Sozialdemokraten noch vier Jahre vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges die Landesverteidigung der Schweiz abgelehnt. Und vielen Politikern brach ein Weltbild zusammen, als im August 2008 die russische Armee in Georgien einfiel und einen regelrechten Krieg gegen ein souveränes Nachbarland vom Zaune brach.

Die Schweiz ist gut beraten, wenn sie das Ziel einer kriegstüchtigen Milizarmee bereits in Friedenszeiten weiterverfolgt und damit aller Welt ihren Anspruch auf Souveränität, auf Eigenständigkeit und Unabhängigkeit sowie auf Unverletzlichkeit ihres Territoriums vor Augen führt. ■

1 Clausewitz, Carl von, Vom Kriege, 19. Auflage, Jubiläumsausgabe, Ferd. Dümmlers Verlag, Bonn 1980, p. 801

2 ebenda, p. 803

3 ebenda, p. 803

4 ebenda, p. 805